



Barbara Duden

›Das Leben‹ als Entkörperung.

Überlegungen einer Historikerin des Frauenkörpers

In wenigen Jahren hat sich im Alltagsbewußtsein etwas eingebürgert, was wir vor einiger Zeit erst in Umrissen zu beobachten meinten, nämlich die Umdeutung der schwangeren Frau in ein uterines Versorgungssystem für den Fötus, die Neudefinition von Schwangerschaft als Produktion von Leben und die Beschwörung von Leben im Bauch der Frauen (vgl. Duden 1991). Verwirrt und entsetzt stehen wir vor der Geschwindigkeit, mit der zu einer Wirklichkeit wird, was uns vor wenigen Jahren bloß in bezug auf die Zukunft geängstigt hat. Es gibt eine Serie von öffentlichen Ereignissen in Deutschland, wie die Debatte um die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs, das Erlanger Menschenexperiment, der Urteilspruch zum Paragraphen 218, die meiner Meinung nach von einer fortdauernden Verschiebung der Sprech- und Erlebnisweisen in Hinblick auf Schwangerschaft zeugen. Wenn ich heute mit Studentinnen diskutiere oder auch mit Vertreterinnen von ›Pro Familia‹, dann merke ich, daß auch radikale und kritisch denkende Frauen die technogene, d.h. die aus Technik hervorgegangene Konstruktion des Lebens oft nicht mehr durchschauen, daß sie Leben im Leib schwangerer Frauen für eine Naturtatsache halten. Daß sie die verrückte Zumutung an Schwangere, sich das Idol des Lebens einzubürgern, nicht mehr begründet zurückweisen können. Nicht nur die öffentlichen Sprechweisen sind immer dichter von den neuen Wirklichkeiten durchwirkt, auch die persönliche Orientierung von Frauen wird zunehmend davon angekränkt. Nicht nur der Tatsachenherstellung in Labor und Klinik gegenüber sind wir weitgehend ohnmächtig, wir können uns oft auch ihres symbolischen Schattens auf unser Verständnis von Alltag, Wirklichkeit, Frauenkörper nicht entziehen.

Biologisierung des Rechts: Die Frau als Doppelwesen

Meine Überlegungen zentrieren sich im folgenden um die Biologisierung des Rechts in der Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch und die damit verbundene Entkörperung der Frau. Ich möchte zeigen, wie durch die Worte, mit denen wir heute sprechen, unter der Hand unser aller Begriff von dem, was Schwangerschaft heißt, umgemünzt wird. Dazu werde ich auf die Situation in Deutschland eingehen. Ich habe mich mit der Debatte im Deutschen Bundestag 1992 zur Reform des Paragraphen 218 befaßt, ich habe genau und distanziert zugehört und war verblüfft über die Naivität, mit der heute Volksvertreter über eine Sache sprechen, die sie gesetzlich ordnen sollen, nämlich den Beginn einer Schwangerschaft.

Im Bundestag unterscheiden sich die politischen Orientierungen der Redebeiträge und sehr unterschiedlich sind die Register, in denen die Sprecher ihre Anteilnahme an der von Schwangerschaft befallenen Bevölkerungsklasse tönen. Aber für Parlamentarier von rechts bis links handelt es sich dabei um eine Sonderklasse, die sich in eine Konfliktsituation begeben hat. Die Härte, mit der das Recht zugreifen soll, wird natürlich unterschiedlich gesehen, ob rechts oder links, ob mehr Strafrecht oder mehr Zwangspädagogik. In der Sache aber sprechen Richter wie Abgeordnete – ungeachtet der Parteizugehörigkeit – über einen Sachverhalt, den man heute ohne weiteres als Schwangerschaft bezeichnet. So kritiklos wie von Zeitungslesern wird auch vom Richter Schwangerschaft heute als ein Zustand verstanden, der mit der Einnistung eines befruchteten Eis in die Gebärmutter Schleimhaut einsetzt. Dieser Vorgang konstituiert in der Diktion von rechts und links das Auftauchen einer fötalen Existenz und damit den Beginn eines ›Lebens‹. Mit der Einnistung in ihrem uterinen Gewebe wird aus der Frau umstandslos ein Doppelwesen. Im Bonner Diskurs gibt es jetzt auf einmal ein zwiefältiges



Rechtssubjekt, das der schützenden Hand des Rechts bedarf¹. Redner (auch aus der SPD) haben im Bundestag gefordert, »die singuläre Symbiose zwischen Mutter und Kind« zur Rechtssache zu machen und in ihrer Urteilsbegründung haben die Richter es für gut befunden, diese bisher dem Recht fremde substantive Synergie als juristisches Subjekt im Grundrecht zu verankern. Das Verfassungsgericht in dem Urteil zum Schwangerschaftsabbruch spricht von einer »Zweiheit in Einheit«, die mit der Einnistung gegeben ist. So wird die Frau gleichsam biojuristisch in die Verantwortung dem noch ungreifbaren Pol dieser Zweiheit gegenüber hineindefiniert.

Nun, die Abgeordneten sprechen vom »ungeborenen Leben«, vom »Embryo«, vom »Fötus«, oft sprechen sie auch vom »Kind«. Es ist sehr merkwürdig, wie gleichgültig es bei der Wahl des Wortes ist, ob der Referent eine *Plastula* meint oder ein Kind, das sich gerade zur Geburt stellt. Wie immer der symbiotische Partner einer Frau aber auch genannt wird, sei es Zygote oder Mensch – eine nur durch ein diagnostisches Verfahren verifizierte biologische Beziehung zu einer Staatsbürgerin macht diese zur Mutter. So wie die Redner sich in Parlament und Kammer stundenlang zu dem Thema auslassen, gewinnt eine ZuhörerIn den Eindruck, daß dieses Subjekt in die Sphäre des Naturgegebenen gehört. Es ist so, als ob es nichts zu reden, geschweige denn zu streiten gäbe darüber, daß im Moment der biologisch wahrscheinlichen Einnistung einer befruchteten Zelle juristisch Mutterschaft postuliert werden kann. Einnistung wird als ein rechtswirksamer Vorgang besprochen, obwohl der Richter in der Begründung ausdrücklich anerkennt, daß dieser Vorgang dem Gericht selbst nicht wahrnehmbar, offenbar jenseits der Geschichte sinnlicher Wahrnehmung ist: Der Staat sieht sich vor die Aufgabe gestellt, Leben zu schützen, von dessen Existenz er nichts weiß. Der Einnistung, die nur durch Experten und entsprechende Verfahren überhaupt bekannt sein kann, wird hier nicht nur eine überhistorische Tatsache, sondern auch noch eine metaphysische Bedeutung zugeschrieben, die zu einem Paradox führt. In der Begründung betonen nämlich die Richter ausdrücklich, daß es hier um eine konservative Entscheidung geht, und sie verwurzeln sie auch in der Geschichte des Rechts, sie gehen zum Beispiel auf das Allgemeine Landrecht der Preußischen Staaten von 1794 zurück. Gerade im Schatten einer betonten Ehrfurcht vor einer Tradition wird heute das Urteil des Biologen zum entscheidenden Kriterium des Rechtsschutzes durch die Verfassung gemacht. Sehr wenige Stimmen haben sich gemeldet, diese juristische Schimäre zu einem historischen Verständnis von dem, was Schwangerschaft einstens war, in Beziehung zu setzen und vielleicht aus dem Schatten der Geschichte heraus noch einmal etwas über die Einzigartigkeit dessen zu sagen, was hier zugemutet wird. Was die Volksvertreter als »Natur der Sache« – nämlich Schwangerschaft – voraussetzen, ist bei genauem Hinsehen ein Phantom, das zum Schein der Naturhaftigkeit geronnene Resultat von technischen Verfahren, molekularbiologischen Theorien und populärwissenschaftlichen Mißverständnissen.

Es gibt heute überall in Europa einen ähnlichen Frontverlauf im Konflikt um den Schwangerschaftsabbruch. Der Stellungskrieg zum Schwangerschaftsabbruch läuft heute offenbar zwischen einerseits konservativen Lebensschützern, die sich hinter Tradition und Theologie verschanzen, und den sogenannten liberalen Frauenrechtlern einer Pro-choice-Fraktion auf der anderen Seite, die den schwangerschaftsanfälligen Bürgerinnen größte Initiative einräumen. Diese Frontlinie zwischen konservativ einerseits und liberal/pro-choice andererseits hat sich wirklich ins Bewußtsein eingegraben und ist offenbar die Front, entlang der der Konflikt heute wahrgenommen wird. So sehr monopolisiert dieser Frontverlauf die Debatte um den Schwangerschaftsabbruch, daß die für den Bereich des Erlebnisses von Frauen entscheidende Alternative kaum mehr zur Sprache kommen kann.





Technologische Schwangerschaftspolitik

Der entscheidende Widerspruch, dem ich zu Wort verhelfen will, liegt ganz wo anders. Dieser Widerspruch verläuft zwischen einer biokratischen und einer historischen Sicht auf die Schwangerschaft. Es sind für mich zwei entgegengesetzte Wirklichkeitsperspektiven, die ich auch so charakterisieren könnte, daß die eine von einem technisch verwalteten Verständnis des Vorgangs ausgeht, während die andere von einem ethischen Verständnis des Menschseins ausgeht und auch schwangeren Frauen das Recht gibt, auf eigenen Füßen zu stehen und bei Sinnen zu bleiben. Nicht die weltanschaulichen Positionen, also Lebensschutz oder Frauenfreiheit, sind in diesem Gegensatz unvergleichbar, sondern die Körper, über die im einen oder anderen Fall befunden wird. Das sinnliche A-priori, die sinnliche Voraussetzung der Sprechenden und damit, wie sie körperliche Wirklichkeiten wahrnehmen, scheidet meiner Meinung nach heute die entscheidenden Positionen, um die es ginge. In der Wahrnehmung des Körpers als Gegenstand des Rechts liegt die neue Bruchlinie, die eine inhumane, modernisierende, technokratische Politik von etwas wie demokratischem Humanismus trennen würde. Es sollte um eine Verlagerung der Diskussionsfront gehen, vom biotechnischen Scheingefecht in die Dimension widersprüchlicher Körper.

Zu den Regeln der neueren Schwangerschaftspolitik scheint es zu gehören, ungeborenes Leben wie eine Tatsache zu manipulieren, die immer dann vorliegt, wenn eine Frau durch einen Hormontest stigmatisiert worden ist. Das Karlsruher Gericht töpft intrauterin zwar nicht aus Lehm wie Jehova, sondern aus dem Grundgesetz leibhaftige Menschen, denn es bestimmt nach dem Strafgesetzbuch Schwangerschaft »vom Abschluß der Einnistung des befruchteten Eis in die Gebärmutter bis zum Beginn der Geburt.« Und weiter: »In der so bestimmten Zeit der Schwangerschaft handelt es sich bei dem Ungeborenen um individuelles, in seiner genetischen Identität und damit in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit bereits festgelegtes, nicht mehr teilbares Leben ...« Mit normierender Majestät nimmt das Gericht sich heraus, wissenschaftliche Tatsachen aus dem Bereich der Molekularbiologie mit juristischer Theorie zu verschmelzen, um einem neuartigen Wesen Existenz zu verleihen, das man jetzt »ein Leben« nennt. Dieses so vom Verfassungsgericht gezimmerte, hypostasierte Leben wird wie ein Wechselbalg der Frau in den Leib gelegt. Und dieses Leben ist noch sehr jung. Seine politische Zeugung fällt mit der zweiten Hälfte meiner eigenen akademischen Laufbahn zusammen. Da ich seit langem danach forsche, wie Frauen früher den Zustand des Schwangergehens erlebt haben (vgl. Duden 1987), habe ich die kurze Laufbahn dieses neuen Lebens im Bauch von Frauen mit Distanz und Verwunderung beobachten können.

Körpergeschichte

Wie wurde früher der Beginn einer Schwangerschaft vorgestellt, wie hat man es sich gedacht und wahrgenommen? Nach den Lehren der antiken Ärzte konnte angenommen werden, daß die Empfängnis stattgefunden hat, wenn die Frau von einem Schauer im Beischlaf berichtet. Noch im 18. Jahrhundert sträubten sich die Ärzte gegen die Vorstellung, daß eine Frau ohne Lust zu einem Kinde kommen kann. Frauen meinten, daß sich ihr Leib fest verschloß, wenn sie empfangen hatten. Ob mit der Empfängnis in der Matrix wirklich ein Kind Gestalt annahm, darüber gab es bis in das späte 19. Jahrhundert hinein nur Vermutungen und eine pedantische Kasuistik, die durchgehend dekliniert, woran eine wahre Schwangerschaft von anderen Schwangerschaften oder anderen Aufschwellungen des Leibes unterschieden werden kann. Wissen konnte es monatelang niemand, weder die Frau noch der Arzt. Denn Blutstockung und das Rumoren im Leib mochten auch von einer falschen, einer öden oder windigen Empfängnis stammen, und Unnützes mochte die Frau in sich haben. Erst nach der Geburt wußten alle, was es vorher gewesen war. Das einzige Zeichen, das mit einiger Gewißheit auf das Vorhandensein eines Kindes hindeutete, war, daß die Frucht sich geregt hatte.





Wenn in alten Texten vom Ungeborenen als Kind gesprochen wird, dann bezog sich dieses Wort auf ein gestaltloses Etwas, das über neun und manchmal noch etliche Monate mehr, insbesondere bei Witwen, unsichtbar und verborgen wurde. Man darf nicht vergessen, daß die ersten Herztöne aus dem Mutterleib erst um 1830 entdeckt wurden.

Schwangerschaft bedeutete einen Zustand, in dem die Frau guter Hoffnung ist. Der moderne Arzt kennt sie nicht. Er diagnostiziert das Auftauchen eines Risikos ab ovo, im Moment der Einnistung. Die erste Vermutung einer Frau schwanger zu gehen, kam mit der Hoffnung auf ein Sprossen in ihr, daß vielleicht einmal ein Du werden kann. In der frühen Neuzeit vergingen viele Monate, bevor aus dem Gespür etwas wiederum nur ihr selbst Faßbares unter dem Herzen wurde. In einer etwas altmodischen Ausdrucksweise könnte man sagen: Mutterschaft dämmerte. Sie kam nie auf einen Schlag mit der Post aus dem Labor. Acht Tage nach dem Beischlaf bietet sich heute der Urintest an und mit ihm der Scheinbeweis eines Zustandes, den der Gerichtshof als Schwangerschaft in die Sphäre des Rechts erhebt. Bald danach zeigt der Vaginalscanner der vor den Schirm zitierten Frau einen Schatten, den ihr der Gynäkologe als vorkindlichen Umriß des Menschen deutet. Aus der Perspektive ihrer symbolischen Wirkungsmacht gesehen, ist die pränatale Vorsorge ein Ritual, das auf die Zerstörung des historischen Schwangerschaftserlebnisses angelegt ist.

Noch im 18. Jahrhundert bestaunten Medizinprofessoren von Halle die Gebärmutter für diese Potenz, alles Mögliche hervorzubringen. Nicht alles, was aus den Geschlechtsteilen einer Frau kommt, ist ein Mensch, wußte man damals noch. Eine Mutter konnte auch eine nicht-menschliche Frucht, eine Mole, in sich tragen. Auf diese falschen Früchte ist weder der Urintest noch das Ultraschallgerät kalibriert. Der Test ist eine indirekte Spurensuche nach dem neuen Menschen. Er zeigt aber nicht ihn, sondern eine Reaktion des Frauenkörpers, die wohl charakteristisch ist, aber nicht eindeutig Einnistung signalisiert. Noch sieht die Frau im Digitalbild einer Beschallung einen menschlich proportionierten Körper, innerhalb der Geschichte der Proportionalität. Was der Frau als Entwicklungsstadium vorgeführt wird, wurde durchwegs bis in das 18. Jahrhundert notwendig als Abortus gesehen. Es hatte nämlich einen großen Kopf und war deshalb kein richtiges Menschlein.

»Leben« als technisches Phantom

Nach den neuen Richtlinien des Gerichtes und nach dem Bundestag sollen die Verfahren der pränatalen Vorsorge jetzt auch noch durch Zwangsberatung angereichert werden. Das heißt, heute soll eine ideologische Beratung eingesetzt werden, um den Rahmen festzulegen, in dem Frauen die technischen Verfahren der Vorsorge verstehen, vor allen Dingen sie sich zuschreiben und verinnerlichen sollen. Nun müssen wir aber festhalten, daß das Faktum Mensch oder gar Leben durch keines dieser Verfahren technisch festgestellt, sondern daß es nur rituell hergestellt wird. Das Verfahren dient dazu, das Mythologem eines menschlichen Lebens als technisches Phantom der Frau einzufleischen. Nur Phantasten setzen einen Ein- und Mehrzeller einem Menschen gleich. Trotzdem haben der Papst, die Richter und die Abgeordneten keine Bedenken, von einem neuen menschlichen Leben ohne Hand und Fuß zu sprechen. Sie gehen dabei von der popularisierten neuen Embryologie aus, nach der im befruchteten Ei eine Charakteristik auftaucht, die sich in keiner anderen Zelle des Frauenkörpers findet – die Definition einer beginnenden Schwangerschaft. Es gibt heute verschiedene Theorien darüber, ob das ein genetisch codiertes Informationsprogramm ist, oder ob es mehr komplexe Rückkopplungssysteme sind. Das Modell, in dem das begriffen wird, wäre sozusagen ein fachwissenschaftlicher Stil der früheren oder jetzt der mittleren neunziger Jahre. Wie auch immer verschiedene wissenschaftliche Denkstile die embryogenetische Mode im Lauf der letzten 20 Jahre verschoben haben, eines wird klar: Der Embryologe erhebt seinen Kompetenzanspruch, sobald die soeben genannte Charakteristik in einer Zelle wissenschaftlich beobachtet wird. Der Genetiker spricht vielleicht von heterogenem Programm, der Zytologe von einer Varianz



in der Ökologie des Plasmas, der Immunologe spricht heute von einer Zelle, die auf den Frauenleib als etwas Fremdes reagiert und so ihr biologisches Selbst behauptet. Jede dieser Aussagen lassen den Embryologen zu einer Metapher greifen und dann vom Entstehen eines neuen Lebens sprechen. Denn das hält der Biologe für das Subjekt seiner Disziplin. Diesem Kompetenzanspruch der Biologie hat sich jetzt das Gericht angeschlossen und in ihrer Sprechweise auch die übermäßige Mehrzahl der Parlamentarier. Die Richterschaft nimmt die metaphorische Aussage eines interdisziplinären Gespräches als zureichenden Grund dafür, diese eine Zelle, den Zygoten, nun zu einer Rechtstatsache eines neuen Lebens zu machen. Ausdrücklich beruft sich das Gericht auf das individuelle, in seiner genetischen Identität festgelegte, nicht mehr teilbare Leben. An diese Verwandlung einer populärwissenschaftlichen Metapher in eine hochrichterliche Ausdeutung des Grundgesetzes schließt sich eine Serie von Rechten und Ansprüchen an, die die befruchtete Zelle in den Status des Rechtssubjektes erhebt, ihm Menschenwürde, Recht auf Leben, Schutzanspruch zuspricht. Was mich daran entsetzt, ist ein nahtloser Übergang von genetischer Heterogenität zu substantivem Leben und schließlich zum Menschen; weiters ein Sprung von genetischem Chromosomensatz zu Identität. Und schließlich die Verwandlung einer hormonell diagnostizierten Frau – das tut der Schwangerschaftstest – zu einer Mutter, die noch nicht einmal in anderen Umständen gewesen sein muß, um Mutter zu sein. Diese nahtlosen Übergänge entsprechen offenbar so sehr einem mediengerechten Denkstil, daß das Monströse in diesen Sinnverschiebungen und Vermischungen von Sphären gar nicht mehr wahrgenommen wird.

In mehrfacher Hinsicht ist das Urteil zum Schwangerschaftsabbruch ein Skandal, dessen ich mich schäme. Erstens, weil hier das oberste deutsche Gericht ein unübertroffenes Beispiel dafür liefert, wie im kulturellen Klima der neunziger Jahre der Staat die Zuschreibung von Menschenwürde und Rechtsschutz auf biologischen Kriterien gründet. Zweitens, weil es wirklich erstaunlich ist, wie wenig gegen diese Biologisierungen des Menschen, über den das Grundgesetz von 1949 handelt, protestiert wird. Und drittens, weil die richterlich unterstützte Verwandlung der Schwangerschaft von einer kulturell erlebbaren zu einer diagnostizierten, unsinnlichen Tatsache eine Verquickung von ganz verschiedenen Wirklichkeitsbereichen bedeutet. Nicht nur, daß heute im Grundgesetz verankert werden soll, daß Frauen so spüren sollen, sondern jetzt soll auch noch durch Beratungszwang die Verwissenschaftlichung des eigenen Selbst und ihres Körpers zur Pflicht gemacht werden.

Konfliktlinien

In der Wahrnehmung der Schwangerschaft haben wir hier eine Verschiebung vor uns, von einem persönlichen Erlebnis zu einem diagnostizierten Konflikt. In früheren Debatten über den Schwangerschaftsabbruch standen im Kern der Sache noch Frauen. Wenn in der Vergangenheit in bezug auf den Schwangerschaftsabbruch von einem Konflikt gesprochen wurde, dann lag der Konflikt vor dem Abbruch, er lag im Gewissen der Frau oder im Streit mit dem Großvater, der ein Enkel wollte. Es ging um eine biographische Krise, es ging um Lust, um Moral, um Nachkommenschaft oder Erbschaft. Die Auseinandersetzung fand zwischen Frauen und Ärzten oder Frauen und Männern statt. Die Natur des früheren Konfliktes in bezug auf Schwangerschaftsabbruch stand in der erlebten Zeit und Hoffnung auf Zukunft von Seiten der Frau. Extrem ausgedrückt stehen wir heute vor etwas ganz anderem: vor dem Kampf ums Dasein von zwei aneinandergelagerten Immunsystemen, denen hypostasierte Substantivität zugeschrieben worden ist. Wir stehen heute im Recht vor einer polemischen Konstruktion zwischen potentiellen Widersachern, nämlich hier die Frau, und dort der Fötus oder der Embryo. Amerikanische Juristinnen sprechen von der gegensätzlichen Konstruktion des Abbruches heute, wobei in diesem Interessenskonflikt das Gericht Vormundschaft beansprucht. Die Frau ist nach dem Wortlaut der Urteilsbegründung heute eine Dritte, gegen die der Staat einen Mündling zu schützen hat. Ich meine, daß sich die Kritik an dem Urteil weitgehend mit



den richterlichen Vorurteilen zugunsten des neuen Lebens beschäftigt hat, zugunsten des Embryos oder des Fötus. Die Kritik hat sich viel zu sehr mit der Gewichtung des Vorurteils eines Partners, und nicht mit der Wahl dieser Front überhaupt beschäftigt, daß der Konflikt heute in dieser Form gefaßt wird. Kaum wurde darauf aufmerksam gemacht, was die potentielle Hypostasierung einer Zelle in ihrem Inneren der Frau antut. Die Kritiker des Urteils erörtern zu wenig, daß die Konstruktion dieses neuartigen Konfliktes zwangsläufig die Frau entkörpernd und entwürdigt.

Frauen waren guter Hoffnung, und wenn sie schwanger gingen, dann hatten sie nicht, sondern dann erwarteten sie ein Kind. Wenn ein Kind geboren haben, wurden sie zur Mutter. Und Mutter war ein großes, starkes Wort. Der Funken, an dem für Dante das Du sich entzündet. Stark im Guten wie im Bösen. Jetzt soll, grundgesetzlich sanktioniert, die Landung einer genetisch fremden Zelle in der Schleimhaut des Uterus die Initialzündung für Mutterschaft sein. Nicht weil die Frau ein Du auf die Welt bringen kann, sondern weil ihr Immunsystem die qualifizierte Fremdheit des Implantates erkennen und tolerieren kann, wird Frau heute zur Mutter. Weiter kann es die Frauenfeindlichkeit nicht treiben, als es einem provisorisch symbiotischen Fremdkörper zu überlassen, die Person zu einer Mutter zu stempeln.

Was man vormals Mutter nannte, ist heute wohl eine Lebensproduzentin. Was die Frauen in den Schatten des Konfliktes stellt, und was sie durch eine Reaktion, eine Immunreaktion umstandslos, sozusagen ohne eine Schwangerschaft durchlaufen zu haben, zur Mutterschaft verpflichtet, wird zunehmend als ›neues Leben‹ bezeichnet. Was ist das? Nichts. DNA, Genom, Basensequenzen, Chromosomen, das sind alles Fachwörter. Ludwik Fleck (1980) nannte solche Termini Chiffren für wissenschaftliche Tatsachen. Ein Leben hat nichts in dieser Wortkategorie zu tun. Selbst in der um 1800 entstandenen Lebenswissenschaft, der Biologie, hat das Wort Leben seit der Mitte des 19. Jahrhunderts keinen fachlichen Stellenwert mehr. Es kommt in der Entwicklungsbiologie (Developmental Biology), die früher Embryologie hieß, im Gespräch von Fachwissenschaftlern, nicht vor. Nur in der Öffentlichkeit, als Experte vor dem Bundestag, gelingt es dem Biologen sich dadurch wichtig zu machen, daß er sich als Fachmann über das Leben stilisiert. In seinem Fach wird von Strukturen und Funktionen, Systemen und Reaktionen gesprochen, nicht von Leben. Wissenschaftliche Termini sind Konventionen, die umso brauchbarer sind, je eindeutiger sie etwas bezeichnen und alles, was mit-schwingt, ausschließen. Das Wort Leben, ›ein Leben‹, ›neues Leben‹ tut aber genau das Gegenteil. Das Wort bezeichnet nicht, aber es konnotiert absoluten Wert. Im Deutschen Bundestag hatte nicht ein Volksvertreter den Anstand, Mut oder Verstand, auf dieses Paradox aufmerksam zu machen. Denn er wäre das Stigma des potentiellen Mörders wohl vielleicht nicht losgeworden in dem Klima, in dem offenbar die Diskussion verläuft. Das Wort ›Leben‹ ist von Predigt, Ökologie und Bundestagsdebatte aufgeblasen worden, über die Talkshow hat es Prestige gewonnen. Rituelle, öffentliche Sprechakte haben ihm den Anschein hinreißender Konkretheit verliehen. Jetzt stehen wir vor der Tatsache, daß die Mehrzahl der Menschen in bezug auf eine Zelle zum Beispiel denkt, wir haben es hier mit ›Leben‹ zu tun. Das heißt, rituelle öffentliche Sprechakte erzeugen etwas, es geht nicht um den Schutz des Lebens, sondern es geht um die Herstellung dieser Scheinkonkretisierung. Die Verfassungsrichter sind natürlich auch nur Menschen und Männer, sie sind genauso abhängig und deshalb sprechen sie eben genauso in ihrer Wortwahl des Urteils. Sie ersetzen das Wort Mensch, ein wichtiges Wort, heute durch ›Leben‹. Wie konnte es zu dieser Anfälligkeit des gesunden Menschenverstandes im Richtertalar kommen? Ich stelle die Frage als Historikerin, deren Thema das weibliche Körpererlebnis ist. Ich frage mich, ob wir das Karlsruher Urteil nicht als ein Dokument der deutschen Geschichte interpretieren müssen. Denn das Verfassungsgericht ist die Instanz, die beauftragt ist, dem Grundgesetz immer neuen, nachvollziehbaren Sinn zu geben. In dieser Mission spricht das Gremium einer wissenschaftlichen Tatsache, das heißt einer Tatsache ohne Hand, Fuß und Kopf, die Würde des Menschen zu. Gerade zu dem Zeitpunkt, zu dem in Deutschland die volle Menschlichkeit von sichtbaren, greifbaren Einwanderern,



Krüppeln und Sterbenden auf dem Spiel steht, fordern die Richter die Anerkennung der Ebenbürtigkeit des Ungeborenen, ja des Zygoten. Wie trifft diese biologisch begründete Anerkennung das Personenverständnis von uns allen? Diese Frage ist dadurch tabuisiert worden, daß wir unentwegt gewarnt werden. Es heißt, ohne den Schutz des ungeborenen Lebens stünde das Lebensrecht der Alten, Sterbenden und Behinderten auf dem Spiel. Ich habe mich davon überzeugt, daß diese Behauptung auf einem Irrtum beruht.

Die verpflichtenden Sprechakte, in denen biologische Organisationsstadien mit konkreten Menschen unter dem Abstraktum substantiven Lebens gleichgestellt werden, schaffen überhaupt erst ein öffentliches Klima, in dem Richter und Gesetzgeber auf biologischer Grundlage entscheiden können, ob die Erlanger Mutter oder der zur Organernte ausersehene Hirntote noch menschliche Leben sind, die den Schutz der Verfassung genießen. Unsere Gesellschaft schafft sich mit diesem Leben, in dem der Mensch ausgelöscht ist, ein Objekt und eine Ressource, auf die man zurückgreifen kann. Wie kommt es dazu, daß diese Inhumanität, die mit dem substantiven Leben und der Hypostasierung dieses Lebens auftritt, nicht Proteste auslöst, wie früher die Substantivierung von Blut? Mir scheint dieser bruchlose Übergang von jedem und Menschen zu einem Leben, den hier der Urteilsspruch immer wieder aus dem Grundrecht herausliest, dadurch bedingt zu sein, daß es quer durch die Gesellschaft im Laufe dieser letzten Jahre zu einer vormals undenkbaren Entkörperung des Erlebens gekommen ist. Die entkörperte Wahrnehmung des eigenen Organismus wird mehr und mehr zu einer Grundcharakteristik unserer Epoche. Kein Wunder, daß auch für unsere Richter das Körpererlebnis von Frauen aus einer unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmung zu einem instrumentell ablesbaren Faktum werden kann. »Wie geht es ihnen heute?«, habe ich kürzlich einen Krebskranken gefragt, und als Antwort gab der mir zurück: »Das kann ich ihnen erst morgen sagen, wenn mir das Labor den Befund schickt.« Wem es so geht, wer nur weiß, wie er sich selbst fühlt, wenn er seine aus technischen Verfahren ablesbaren Parameter kennt, für den kann dann auch das leibhaftige Faktum Mensch zum Resultat eines Laborergebnisses werden.

Nur aus diesem Verlust an Körpererlebens in Alltag, Moral, Ethik und Gesetz kann ich es mir erklären, wie das oberste juristische Gremium die Biologisierung des Grundrechtes nach 45 Jahren seiner Gültigkeit mit solch unwidersprochener Selbstverständlichkeit betreiben konnte. Nur so konnte es geschehen, daß das eigentlich Skandalöse, nämlich das auf Technik basierende Axiom im Zustandekommen einer Rechtssache nicht einmal als etwas Fragwürdiges in die Diskussion gekommen ist. Nur so kann ich es mir erklären, daß Frauen, die aus Schwangeren zu Lebensproduzentinnen geworden sind, sich durch die neue Synonymik zunehmend beeindrucken lassen. In Deutschland ist ja die meiste Tinte des Urteils darüber geflossen, wie die »Beratung zum Leben« institutionell und rechtlich organisiert werden soll. Es ist viel diskutiert worden, wie das überhaupt gehen kann. Ich betrachte diese »Beratung zum Leben«, auch wenn sie ergebnisoffen oder anonym geführt werden mag, als etwas ganz Schlimmes. Denn aus der hier ausgeführten Perspektive ist Beratung über diese sozusagen wissenschaftlichen Tatsachen die Chiffre für die gesetzliche Verankerung der Entkörperung im Erlebnis der Schwangeren. Und mehr noch: Sie zeugt vom politischen Willen, heute die Schwangere zum gesellschaftlich wirksamen Symbol eines neuen Wirklichkeitsverständnisses zu machen. Dagegen möchte ich gerne protestieren und das einsetzen, was ich zu diesem Protest beitragen kann, nämlich die Geschichte des Leibes, des Fleisches und des leibhaftigen Erlebnisses des Selbst. Das heißt, ich möchte als eine Frau protestieren, die bei ihrem Körper, bei ihren Sinnen bleiben will.

Anmerkungen:

1: Die folgenden Zitate sind meinen persönlichen Notizen und Aufzeichnungen entnommen.





Material:

- Duden, Barbara: Geschichte unter der Haut. Ein Eisenacher Arzt und seine Pazientinnen um 1730, Stuttgart 1987.
- Diess.: Der Frauenleib als öffentlicher Ort. Vom Mißbrauch des Begriffs Leben, Hamburg/ Zürich 1991.
- Fleck, Ludwik: Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache, Frankfurt/M. 1980.

QUELLE:

☒ DER ARTIKEL IST DEM BUCH »DIE EROBERUNG DES LEBENS: TECHNIK UND GESELLSCHAFT AN DER WENDE DES 21. JAHRHUNDERT«, WIEN 1996, ENTNOMMEN.

HINWEISE:

☒ DA DER »VERLAG FÜR GESELLSCHAFTSKRITIK« LEIDER NICHT MEHR EXISTENT IST, KANN DAS BUCH NUR NOCH ÜBER FOLGENDE ADRESSE BEZOGEN WERDEN:
BUCHHANDLUNG WINTER
LANDESGERICHTSSTR. 20, A- 1010 WIEN;
FON: 00043-1-4051234.

AUS:

☒ **alaska:materialien**, BODY MANIPULATION, 1. HÄLFTE 2001, S. 34-38

